

Das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV)*

Stand 07/2009

Hintergrund

Mit der Novelle der Nachweisverordnung, welche am 01.02.2007 in Kraft trat, ist das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) in das deutsche Abfallrecht eingezogen. Die bislang gültigen Papier-Formulare für das Entsorgungsnachweis- und Begleitscheinverfahren sollen zukünftig auf elektronische Form umgestellt werden. Auch die Unterschrift, die bisher handschriftlich gemacht wurde, ist in den elektronischen Dokumenten durch die elektronische Signatur zu ersetzen.

Bundesweit wurden bisher jährlich über 125.000 Entsorgungsnachweise und rund 2,5 Millionen Begleitscheine in Papierform eingereicht. Dieses zeit- und papieraufwändige Verfahren soll nun vereinfacht werden und am Ende zu einer nachhaltigen Entlastung der gesamten Wirtschaft und der Vollzugsbehörden führen. Mehrfacherfassungen in den Unternehmen und Verwaltungen sollen so vermieden und die Anzahl fehlerhafter Papiere, beispielsweise aufgrund falscher Beförderernummern oder falscher Abfallschlüsselnummern, reduziert werden.

Fristen

Grundsätzlich sind alle Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger, bei denen insgesamt **mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr** anfallen, zur Nachweisführung verpflichtet.

Bei der Nutzung der elektronischen Signatur gibt es jedoch unterschiedliche Fristen. Für die **Abfallentsorger** ist die Signatur **ab dem 01.04.2010 verpflichtend**. Dagegen dürfen die **Abfallerzeuger und -beförderer** noch **bis zum 01.02.2011** auf die elektronische Signatur von Begleitscheinen verzichten, sofern sie Quittungsbelege aus dem System ausdrucken und von Hand unterschreiben. Eine Ausnahme stellen lediglich die bei der Sammelentsorgung zu führenden Übernahmescheine dar. Diese

werden weiterhin in Papierform geführt, dann aber vom Sammler in elektronischer Form in seinem Register aufgenommen, welches das bisherige Abfallnachweisbuch ersetzt.

Vorgehen

Die elektronische Erstellung von Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen und Register kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

- Nutzung eines Providers als beauftragter Dienstleister oder
- Erweiterung der eigenen Software oder
- Kauf von Spezialsoftware oder
- Nutzung des Länder-eANV über das Internet (siehe unten)

Welche Möglichkeit der Nachweispflichtige nutzt, bleibt ihm überlassen. Zu beachten ist jedoch, dass die Vorgaben der Nachweisverordnung und des Bundesumweltministeriums eingehalten werden und die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gewährleistet sein muss. **Für alle Nutzungsfälle gilt, dass lizenz- oder transaktionsgebundene Kosten entstehen.**

Die Zentrale Koordinierungsstelle – ZKS

Welche Formulare zu nutzen und zu übermitteln sind, ist bundeseinheitlich definiert und somit für alle Teilnehmer am Verfahren gleich. Zur Abwicklung des Datenverkehrs ist eine Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) eingerichtet worden. Die ZKS wird von den Ländern betrieben, ist jedoch keine Behörde. Sie stellt die technische Infrastruktur dar, die zur Abwicklung des Datenverkehrs im elektronischen Nachweisverfahren benötigt wird und für einen „länderübergreifenden und bundeseinheitlichen Datenaustausch“ sorgen soll. Hierzu hält sie unter anderem folgende Funktionen vor:

Virtuelle Poststelle (VPS):

Da zukünftig der Postversand von Dokumenten entfällt, dient die VPS als Plattform des Datenaustauschs. Sie hält Postfächer zum Empfang, zur Verteilung und zur

Versendung von Nachrichten bereit und ist zur Übermittlung elektronischer Nachweisdokumente an die zuständige Behörde verbindlich zu nutzen. Zudem sichert sie die zentrale Adressverwaltung aller Verfahrensbeteiligten.

Damit ein individuelles „Postfach“ eröffnet werden kann, ist eine einmalige **Registrierung** erforderlich. Die VPS ist einem E-Mail-Server vergleichbar. Der Zugriff ist über das Internet möglich. Um die erforderliche Datensicherheit zu gewährleisten, hat jeder ZKS-Teilnehmer einen öffentlichen und einen privaten Schlüssel. Der Absender einer Nachricht benötigt den öffentlichen Schlüssel des Empfängers. Die Daten werden dann temporär und verschlüsselt im persönlich adressierten virtuellen Postfach des Empfängers abgelegt. Nur mit Hilfe seines privaten Postfachschlüssels ist es dem rechtmäßigen Empfänger möglich die Dokumente aus dem Briefkasten abzuholen, zu entschlüsseln und zu lesen.

Die ZKS übernimmt auch die Verteilung der Dokumente an die zuständigen Behörden und stellt Sicherheitsdienste (wie z. B. Viren-, Signatur- und Formatprüfungen) bereit.

Auch die Vergabe der erforderlichen Begleitscheinnummern (eBGS-ID) bzw. ID-Nummern für die Entsorgungsnachweise (eEN-ID) erfolgt über die ZKS, die seit Februar 2009 in Betrieb ist und sich zurzeit in einer allgemeinen Testphase befindet.

Länder- eANV

Das Länder-eANV ist ein durch die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) zur Verfügung gestelltes Internetportal, mit dem es möglich ist, die Nachweisformulare ohne teure Software online auszufüllen. Das Länder-eANV richtet sich vor allem an Firmen mit einem relativ kleinen Begleitscheinaufkommen. Nach erfolgter Registrierung ist es möglich auf dem onlinebasierten Webportal die folgenden Dokumente zu bearbeiten:

- Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise
- Mitteilungen (formlose Nachrichten an die Behörde)
- Ergänzendes Formblatt (Bevollmächtigung, Andienung)

- Begleitscheine
- Übernahmescheine
- Registerauszug

Weiterhin besteht die Möglichkeit sich die Änderungshistorie eines Formulars anzeigen zu lassen. Hierdurch ist jederzeit ersichtlich, wer welche Eintragung auf einem Formular gemacht hat.

Allerdings ist bei Nutzung des Länder-eANVs eine Archivierung der Dokumente nicht möglich. Ebenso ist es nicht möglich eine im Unternehmen vorhandene Software einzubinden.

Die Registrierung zur Nutzung der ZKS und gegebenenfalls des Länder-eANV kann online über das Web-Portal der ZKS-Abfall erfolgen.

Die elektronische Signatur

Wie bisher muss auch zukünftig bei der Beantragung von Entsorgungsnachweisen, bei der Quittierung der Begleitscheine bei Abholung durch den Beförderer und bei Annahme durch den Entsorger unterzeichnet werden. Diese Unterschrift erfolgte bisher handschriftlich auf den Papierformularen. Im elektronischen Dokument wird dieses durch die elektronische Signatur erfolgen. Auch diese ist, wie bisher, an eine Person gebunden.

Sicherheit und Rechtsverbindlichkeit bietet hierbei nur die „qualifizierte elektronische Signatur“. Sie ist eine Art „digitaler Fingerabdruck“. Für die qualifizierte elektronische Signatur ist neben einem PC und dem Internetanschluss ein Chipkartenlesegerät mit entsprechender Treibersoftware und eine persönliche Signaturkarte, auf der die persönlichen Zertifikatsdaten gespeichert werden, erforderlich. Zusätzlich benötigt der Unterzeichner eine PIN-Nummer. Die Chipkarte ist an die beantragende Person gebunden und ist nicht übertragbar. Mit Hilfe eines Kartenlesegerätes mit eigener Tastatur kann die Signatur erfolgen. Die Signatur wird dabei virtuell mit dem Dokument verbunden und somit versiegelt. Es ist später eindeutig möglich, Signaturen zuzuordnen und inhaltliche Änderungen am Dokument zu erkennen.

Praktische Vorgehensweise

Nach erfolgreicher Installation auf dem PC wird die Signaturkarte in das Lesegerät eingelegt. Nach dem Start der eigenen Abfallwirtschaftssoftware oder der Internetanwendung der Länder-eANV wird das entsprechende Nachweisformular aufgerufen und ausgefüllt. Für die rechtverbindliche Signierung muss jetzt die Software aktiviert werden, um mit dem Signiervorgang das Nachweisformular zu vervollständigen. Nun fehlt noch die Eingabe der PIN und der Vorgang ist zum Versand an die ZKS bereit.

Die Nachweisverordnung (§ 19 Absatz 1) fordert, dass die qualifizierte elektronische Signierung der jeweiligen Erklärungen oder der sonstigen Dokumente immer genau dann zu setzen ist, wenn im (handschriftlichen) Formularverfahren die Formblätter zu unterschreiben wären. Die Reihenfolge im Sinne des Entsorgungsablaufs soll eingehalten werden. Zum Nachweis der Reihenfolge der Signaturen wird in den Datensätzen der Signaturzeitpunkt sekundengenau festgehalten, d. h. die Abfolge der Signaturen ist auch an den Dokumenten ablesbar.

Eine Erleichterung gibt es beim Abfalltransport: der Abfallbeförderer kann den Begleitschein auch nach der Übernahme der Abfälle beim Abfallerzeuger signieren, also nicht unbedingt am Standort des Abfallerzeugers. Auf jeden Fall muss er es aber vor der Signierung des Abfallentsorgers getan haben. Die nachträgliche Signatur des Abfallbeförderers muss schriftlich zwischen dem Abfallerzeuger- und – beförderer vereinbart werden. Diese Vereinbarung kann sich dann wiederum auf eine Vielzahl von Transporten beziehen und muss nicht einzelfallbezogen formuliert werden.

Der IHK-Signaturservice

Wie schon erwähnt, dürfen Signaturkarten für die Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen nur von geprüften Anbietern (Zertifizierungsdiensteanbietern) herausgegeben werden. Ihre Industrie- und Handelskammer agiert als Registrierungsstelle für die elektronische Signatur. Da die „qualifizierte elektronische Signatur“ der Unterschrift von Hand rechtlich gleichgestellt ist, muss die Beantragung immer persönlich bei einer zugelassenen Registrierungsstelle erfolgen.

Bitte bringen Sie zur Registrierung Ihren Personalausweis mit, der noch mindestens einen Monat gültig sein muss. Zusätzlich benötigt die IHK eine Bescheinigung über Ihre Firmenzugehörigkeit, sofern Sie nicht Inhaber, Geschäftsführer oder Vorstand der Firma sind. Die Mitarbeiter werden anhand Ihres Personalausweises Ihre persönlichen Daten in einem Antragsformular erfassen, das anschließend an die Zertifizierungsstelle, die D-Trust GmbH in Berlin, geschickt wird. Von dort erhalten Sie nach ca. drei Wochen Ihre persönliche Signaturkarte.

Zur Registrierung vereinbaren Sie bitte einen Termin mit unserem zuständigen Mitarbeiter:

Bernd Eckmann 069 8207 141

Weiterhin vermittelt Ihnen die IHK auch die entsprechenden Kartenlesegeräte und bieten Ihnen eine Gesamtpaket an:

IHK-Signaturkarte	99 €
<u>Kartenleser Cyber Jack</u>	<u>49 €</u>
= Gesamtpreis	<u>148 €</u>

Weitere Informationen zum IHK-Signaturservice finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Interessante Links zum Thema

Länder-eANV <http://www.zks-abfall.de>

Abfallmanagementsystem „Modawi“ <http://www.modawi.de>

Abfallmanagementsystem „Zedal“ <http://www.zedal.de>

Abfallmanagementsystem „Nsuite“ <http://www.nsuite.de>

Abfallmanagementsystem „eANV Portal / Formular“ <http://www.fum.de>

Treffen Sie Vorbereitungen!

Bis 30. März 2010 besteht die Möglichkeit freiwillig mit Zustimmung der Behörde an der elektronischen Nachweisführung teilzunehmen. Danach gelten, die schon genannten Fristen der Pflicht zur Teilnahme am eANV mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Bereiten Sie sich daher vor:

- Durchleuchten Sie die eigenen Geschäftsprozesse und passen Sie diese ggf. an das eANV an.
- Legen Sie fest, welche eANV-Lösung genutzt werden soll:
 - häufige oder seltene Entsorgungen?
 - Weiternutzung der vorhandenen Software?
 - Einbindung in betriebliche Systeme?
 - Daten auf externen oder betrieblichen Server?
 - besteht eigene, betriebsinterne IT-Kompetenz?
- Setzen Sie das Verfahren mit den geplanten technischen Lösungen um.
- Jeder Mitarbeiter, der elektronisch signieren soll, benötigt eine eigene Chipkarte. Statten Sie die entsprechenden Mitarbeiter mit einer persönlichen Signaturkarte aus. Bitte bedenken Sie hierbei auch Vertretungsfälle.
- Statten Sie die Arbeitsplätze mit geeigneten Lesegeräten aus.
- Erproben Sie rechtzeitig die Einhaltung der Datenformate und der Kommunikationsbedingungen.
- Nehmen Sie die Registrierung im Webportal zur Nutzung der VPS vor.
- Prüfen Sie, ob eine frühzeitige Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren (in Abstimmung mit der zuständigen Behörde) vorab auf freiwilliger Basis möglich ist.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen erhalten Sie:

- bei Ihrer **Industrie- und Handelskammer**
- auf der Homepage der **ZKS-Abfall**, mit allgemeinen Informationen zum eANV, speziellen Informationen zum Länder-eANV sowie der Möglichkeit zur Online-Registrierung (www.zks-abfall.de)
- bei der **Länderarbeitsgruppe „Gemeinsame Abfall-Datenverarbeitungssysteme“** (www.gadsys.de)
- auf der Homepage des **Bundesumweltministeriums** (www.bmu.de)
- auf der Homepage des **Gießener Regierungspräsidiums** (www.rp-giessen.de) im Bereich „Umwelt und Verbraucher“, im Kapitel „Abfall“ unter dem Stichwort „Abfallnews“, mit Hinweisen zur Novelle des KrW-AbfG und der NachwV als Download
- bei der **Bundesnetzagentur** zur qualifizierten elektronischen Signatur, inklusive einer Liste, der gemäß Signaturgesetz akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter (www.bundesnetzagentur.de)

Ihr Ansprechpartner

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main

Dipl.-Vw. Peter Sülzen
E-Mail suelzen@offenbach.ihk.de
Telefon 069 8207-244
Telefax 069 8207-249

Autor

Thomas Klaßen

Telefon: 06441 9448 1510

IHK-Verbund Mittelhessen

IHK Lahn-Dill

Friedenstraße 2

35 578 Wetzlar

*Haftungsausschluss

Das Merkblatt bietet lediglich einen groben Überblick über die wichtigsten Regelungen des Batteriegesetzes. Betroffenen Unternehmen kann dieses Merkblatt das notwendige Studium des Gesetzes nicht ersetzen.

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr oder jegliche Haftung für den Inhalt des Merkblattes, die Funktion, Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der Link-Verweise und insbesondere für die Informationen der verwiesenen (verlinkten) Internetseiten der Drittanbieter (inklusive Rechtmäßigkeit des Inhaltes) kann nicht übernommen werden.

Wir distanzieren uns von jeglichem angebotenen Inhalt, wenn sich der Inhalt eines Links dahin gehend ändert, dass Informationen übermittelt werden, die nicht mehr mit der Förderung der gewerblichen Interessen unserer IHK-angehörigen Mitgliedsunternehmen in Verbindung zu bringen sind. Dies gilt insbesondere für Inhalte, deren Verbreitung nach deutschem oder ausländischem Recht verboten ist.

Auch können wir nicht garantieren, dass die verlinkten Seiten keine Viren enthalten. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung für materielle oder ideelle Schäden ab, insbesondere auch für Folgeschäden, die durch die Nutzung der von uns zur Verfügung gestellten Informationen verursacht wurden.